

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Muhsal, Jankowski und Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

## **Anzeige von islamistischem Extremismus**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/266** vom 19. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. März 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Amt für Verfassungsschutz erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Bindung an Recht und Gesetz gemäß Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie der einschlägigen Regelungen des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG). Es handelt sich hierbei um eine Fachbehörde, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben tätig wird und deren Arbeit nicht von politischen Weisungen abhängig ist.

Die Aufsicht des Ministeriums über das Amt für Verfassungsschutz erfolgt ebenfalls auf Grundlage der geltenden verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips. Diese Aufsichtstätigkeit dient der Einhaltung der gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Behörde und liegt nicht im politischen Belieben des Ministeriums. Eine inhaltliche Steuerung nach politischen Erwägungen, wie in der Fragestellung suggeriert, findet nicht statt.

Die in der Kleinen Anfrage enthaltene Bezeichnung des Amtes für Verfassungsschutz als „politisch weisungsgebundene Abteilung“ entspricht damit nicht der tatsächlichen Rechtslage. Die Fachaufsicht durch das Ministerium beschränkt sich auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und dient der Sicherstellung einer gesetzeskonformen Amtsführung. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Behörde gewahrt.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Thüringer Polizei vor, um islamistische Extremisten, die in anderen Staaten der Welt möglicherweise Straftaten verübt haben, anzuzeigen?

Antwort:

Die Anzeige einer Straftat kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Thüringer Polizei vor, um islamistische Extremisten, die zwar durch extremistische Äußerungen auffallen, gegen die aber kein Verdacht hinsichtlich der Begehung von Straftaten vorliegt, der Polizei zu melden, und welche Maßnahmen schließen sich in derartigen Fällen an?

Antwort:

Bei Bekanntwerden des Verdachts von extremistischen Bestrebungen wird das Amt für Verfassungsschutz über die vorliegenden Erkenntnisse gemäß des Thüringer Gesetzes zum Schutz der freiheitli-

chen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Thüringer Verfassungsschutzgesetz) informiert.

Dazu werden einzelfallbezogen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen vorgenommen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit das „Hinweistelefon gegen Extremismus, Terrorismus und Spionage des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ oder das „Kontakttelefon für Hinweise mit Bezug zum Extremismus oder zu Spionageaktivitäten“ zu nutzen.

3. Wie, wann und in welchem Umfang wird in die Bearbeitung derartiger Hinweise die politisch weisungsgebundene Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, durch wen und mit welcher konkreten Zielstellung beteiligt?

Antwort:

Das Amt für Verfassungsschutz wird einzelfallbezogen im erforderlichen und geeigneten Umfang über vorliegende Erkenntnisse informiert. Ziel ist die Verdichtung von Erkenntnissen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Länder. Darüber hinaus soll dem Entstehen von Bestrebungen und Tätigkeiten vorgebeugt werden, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

4. Welche Besonderheiten ergeben sich für die Thüringer Polizei aus der Problemstellung, die mit den vorherigen Fragen aufgeworfen wurde, und wie werden oder wurden diese gelöst?

Antwort:

Die Zusammenarbeit zwischen der Thüringer Polizei und dem Amt für Verfassungsschutz ist gesetzlich geregelt und wird in diesem Rahmen vorgenommen.

Maier  
Minister